

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wassertechnologie an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-B-WT)

Vom 20. Juli 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) - BayHSchG erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

§ 1

Ziel des Studiums

(1) ¹Das Studium im Bachelorstudiengang Wassertechnologie hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. ²Die Absolventen und Absolventinnen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur im Bereich der Wasserwirtschaft, insbesondere im Tätigkeitsfeld der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, befähigt werden.

(2) ¹Das Studium berücksichtigt ausgewogen theoretische und praktische Inhalte. ²Dazu werden neben der Vermittlung von theoretischem Grundlagenwissen und Grundfähigkeiten anwendungsbezogene Probleme der Berufspraxis analysiert und Lösungen für diese Probleme entwickelt. ³Dies geschieht unter anderem auf der Grundlage von Fallstudien und Projektarbeiten. ⁴Der Praxisbezug wird insbesondere auch durch ein praktisches Studiensemester sichergestellt. ⁵Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines integrierten Lehrangebots zusätzliche soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung.

(3) Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss, der sie befähigt, besonders qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben in folgenden Bereichen zu übernehmen:

- Unternehmen im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung;
- Koordinatoren und Betriebsbeauftragte für Wasser und Abwasser;
- Sachverständige in Dienstleistungsunternehmen, projektierende Ingenieure in Planungs- und Beratungsunternehmen;
- Wasserexperte in Verbänden und Interessensvereinigungen der gewerblichen Wirtschaft;

- Experte für Wasseraufbereitung in Entwicklungsabteilungen gewerblicher Unternehmen;
- im öffentlichen Dienst als Sachverständiger für Wasserwirtschaft auf kommunaler Ebene sowie auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene, in nationalen und internationalen Umweltorganisationen sowie im Auftrag der Entwicklungshilfe;
- in Forschungsinstituten und übergeordneten Behörden,
- als selbständige Unternehmerinnen/Unternehmer, Beraterinnen/Berater und Sachverständige.

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt. ³Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(2) ¹Ab dem sechsten Studiensemester erfolgt die fachliche Profilierung. ²Es werden nach Maßgabe des Studienplans zwei Studienschwerpunkte geführt, von denen die Studierenden einen auswählen müssen:

1. Technologie der Wasserversorgung
2. Abwassertechnologie

³Die Wahl der Studienschwerpunkte ist zu Beginn des sechsten Studiensemesters zu treffen. ⁴Studierende, die keine Wahl treffen, werden einem Studienschwerpunkt durch Entscheidung der Prüfungskommission zugeordnet.

(3) Das praktische Studiensemester umfasst 22 Wochen Praxiszeiten einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

(4) Der Nachweis einer fachpraktischen Ausbildung oder einer Vorpraxis ist für die Zulassung zum Studium nicht erforderlich.

§ 3

Prüfungsbewertung

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen verwenden die Prüfer neben den vollen Notenziffern die um 0,3 erniedrigten oder erhöhten Noten; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 4

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Regeltermine und Fristen

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Studierenden die Prüfungsleistungen der Pflichtmodule

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wassertechnologie an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-B-WT2)

1. 288121010 Physik I
2. 288121020 Allgemeine, anorganische und organische Chemie
3. 288121030 Gewässerkunde
4. 288121040 Ingenieurmathematik I
5. 288121050 Datenverarbeitung

erstmals abgelegt haben. ²Die Prüfungen der Pflichtmodule Nrn. 1 bis 5 sind Grundlagen- und Orientierungsprüfungen. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) ¹Bis zum Ende des vierten Fachsemesters müssen die Studierenden die Prüfungsleistungen der Pflichtmodule

1. 288122010 Physik II
2. 288122020 Biochemie, Analytische und Physikalische Chemie
3. 288122030 Geologie und Bodenkunde
4. 288122040 Ingenieurmathematik II
5. 288122050 Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
6. 288122060 Technische Strömungslehre

erstmals abgelegt haben. ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester und die dem praktischen Studiensemester nachfolgenden theoretischen Studiensemester ist nur berechtigt, wer die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Module und zusätzlich weitere Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 35 EC erfolgreich bestanden hat.

§ 5

Bachelorarbeit

(1) ¹Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen. ²Zur Bachelorarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens insgesamt 120 EC in den Modulen der theoretischen Studiensemester erreicht und zusätzlich das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert haben. ³Die Themen werden von den Professoren und Professorinnen der Fakultät ausgegeben. ⁴Die Bachelorarbeit kann abweichend von § 5 Absatz 4 APO mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin und des Zweitprüfers oder der Zweitprüferin in englischer oder einer anderen Sprache abgefasst werden.

(2) Der Bachelorarbeit ist ein vorbereitendes Bachelorseminar zugeordnet.

§ 6

Prüfungskommission

¹Der Fakultätsrat setzt eine Prüfungskommission aus den Professoren und Professorinnen der Fakultät ein. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.

§ 7

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“, verliehen und eine Bachelorurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ausgestellt.

§ 8

In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Wassertechnologie an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

1. nach dem Sommersemester 2012 aufnehmen, oder
2. zwar vor dem Wintersemester 2012/13 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden; bereits erbrachte und gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(2) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wassertechnologie an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 03. Juni 2009, geändert durch Satzung vom 30. Juli 2009, gilt für die Teilnehmer dieses Studiengangs, die vor dem Wintersemester 2012/2013 ihr Studium aufgenommen haben, fort. ²Im Übrigen tritt sie außer Kraft. ³Studienanfänger in diesem Studiengang werden ab dem Wintersemester 2012/2013 nicht mehr aufgenommen. ⁴Studienbewerber für höhere Semester werden nur aufgenommen, wenn ein entsprechendes Studienangebot noch vorhanden ist.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf in der jeweils geltenden Fassung.

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wassertechnologie an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-B-WT2)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 27. Juni 2012 sowie der rechtaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 20. Juli 2012.

Freising, 20. Juli 2012

Prof. Hermann Heiler
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Juli 2012 in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 20. Juli 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Juli 2012.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wassertechnologie der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-B-WT2)
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

1. Studiensemester (1. Theoretisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZuIVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
288121010	Physik I	SU	4	5		sP	90				0,5
288121020	Allgemeine, anorganische und organische Chemie	SU	4	5		sP	90				0,5
288121030	Gewässerkunde	SU, P	4	5		sP	90				0,5
288121040	Ingenieurmathematik I	SU, Ü	4	5		sP	90				0,5
288121050	Datenverarbeitung	SU, Ü	4	5		sP	90				0,5
288121810	Wahlpflichtmodul (allgemein- und fachwissenschaftlich)**		4	5		*	*	*	*	*	1
Summen			24	30							3,5

2. Studiensemester (2. Theoretisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZuIVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
288122010	Physik II	P, S	4	5		StA		N			0
288122020	Biochemie, Analytische und Physikalische Chemie	SU, P	4	5		sP	90	N			0,5
288122030	Geologie und Bodenkunde	SU, P	4	5		sP	90	N			0,5
288122040	Ingenieurmathematik II	SU, Ü	4	5		sP	90				0,5
288122050	Wasserversorgung und Abwasserbehandlung	SU, Ü	4	5		sP	90				0,5
288122060	Technische Strömungslehre	SU, Ü	4	5		sP	90	N			0,5
Summen			24	30							2,5

* Prüfungsleistungen, Prüfungsvoraussetzungen und Notenbildung siehe Studienplan **Angebot siehe Studienplan

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wassertechnologie der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-B-WT2)
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

3. Studiensemester (3. Theoretisches Semester)					6	7	8	9	10	11	12
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
288123010	Mikrobiologie	SU, P	4	5		sP	90	N			1
288123020	Wasserchemie	SU, P	4	5		sP	90	N			1
288123030	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	SU, Ü	4	5		sP	90				1
288123040	Instrumentelle Analytik	SU, P	4	5		sP	90	N			1
288123050	Mechanische Verfahrenstechnik	SU, Ü	4	5		sP	90	N			1
288123810	Wahlpflichtmodul (allgemein- und fachwissenschaftlich)**		4	5		*	*	*	*	*	1
	Summen		24	30							6

4. Studiensemester (4. Theoretisches Semester)					6	7	8	9	10	11	12
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
288124010	Grundwasser	SU, P	4	5		sP	90	N			1
288124020	Mess- und Regelungstechnik	SU, Ü	4	5		sP	90	N			1
288124030	Bautechnik	SU, Ü	4	5		sP	90				1
288124040	Wasserrecht und -verwaltung	SU, Ü	4	5		sP	90				1
288124050	Wasserwirtschaft und Wasserbau	SU	4	5		sP	90				1
288124810	Wahlpflichtmodul (allgemein- und fachwissenschaftlich)**		4	5		*	*	*	*	*	1
	Summen		24	30							6

* Prüfungsleistungen, Prüfungsvoraussetzungen und Notenbildung siehe Studienplan **Angebot siehe Studienplan

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wassertechnologie der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-B-WT2)
 Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

PRAXISPHASE

5. Studiensemester (Praktisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZuIVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
288125010	Praxiszeit			25		mP	15	StA			0
288125020	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	SU, S	4	5				N			0
	Summen		4	30							0

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wassertechnologie der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-B-WT2)
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

6. Studiensemester (5. Theoretisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
288126010	Leitungsnetze und Kanäle	SU, Ü	4	5		sP	90	N			1
288126020	Gewässersanierung	SU, P	4	5		sP	90	N			1
288126030	Prozesssimulation	SU, Ü	4	5		sP	90	N			1
288126110	Schwerpunkt Technologie der Wasserversorgung***	SU, P, Ü	12	15		mP	30	N			3
288126210	Schwerpunkt Abwassertechnologie***	SU, P, Ü	12	15		mP	30	N			3
	Summen		24	30							6

***Zu wählen ist ein Modul entsprechend der Schwerpunktfestlegung

7. Studiensemester (6. Theoretisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
288127010	Wasserbau	SU	4	5		sP	90	N			1
288127020	Projektarbeit	PS	2	5		StA		N			1
288127030	Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Entwicklungsländern	SU, PS	4	5		sP	90	N			1
288127000	Bachelorarbeit (Bachelor's Thesis) (vorbereitendes Bachelorseminar)	S	2	15 (12) (3)		Thesis		N****			3
	Summen		12	30							6

**** Der Nachweis ist vor Anmeldung der Bachelorarbeit in dem vorbereitenden Bachelorseminar zu erbringen.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wassertechnologie der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-B-WT2)
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

Studiengang - Semester insgesamt					
Nr.	Bezeichnung	Semesterart	SWS	EC	Divisor*
1.	Studiensemester	theoretisch	24	30	3,5
2.	Studiensemester	theoretisch	24	30	2,5
3.	Studiensemester	theoretisch	24	30	6
4.	Studiensemester	theoretisch	24	30	6
5.	Studiensemester	praktisch	4	30	0
6.	Studiensemester	theoretisch	24	30	6
7.	Studiensemester	theoretisch	12	30	6
	Summen		136	210	30

* Divisor für die Bildung der Prüfungsgesamtnote

Erläuterung / Abkürzungen:

Spalte

- 1 Nummer, Code des Moduls
- 2 Bezeichnung, Name des Moduls
- 3 Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU=Seminaristischer Unterricht, P=Praktikum, Ü=Übung, S=Seminar, PS=Projektstudium oder Projektseminar
- 4 Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot
- 5 Creditpunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 EC = 30 student. Arbeitsstunden
- 6 Nummer, Code der Teilleistung
- 7 Art der Prüfung: sP=schriftl. Prüfung, mP=mündl. Prüfung
- 8 Dauer der Prüfung in Minuten
- 9 P ZulVor. = Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung; N = mit Erfolg abzulegender Nachweis, das Nähere wird im Studienplan festgelegt;
vereinfachte Bewertung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 APO; Zulassungsvoraussetzung kann auch die erfolgreiche Ablegung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls sein;
- 10 Gewichtung (W) der Teilprüfungsleistung (TPL), z.B. der einzelnen StA bei mehreren Studienarbeiten
- 11 Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote (M-Note)
- 12 Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungs-Gesamtnote (G-Note)